

Gemeinde Iffezheim - Beschlussvorlage

TOP: 1.4
Vorlage Nr.: 1486/2021
Aktenzeichen:
Fachbereich: Hauptamt
Vorlage vom: 10.11.2021

Beratungsfolge	Termin	
Gemeinderat	13.12.2021	

Gegenstand der Vorlage

Fortschreibung des Lärmaktionsplanes; Abwägung der in der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen und Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Fortschreibung des Lärmaktionsplans und die Abwägung der in der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen entsprechend den vorliegenden Synopsen.

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hatte sich erstmals in seiner Sitzung am 12.10.2015 (Beschlussvorlage 465/2015) mit dem Lärmaktionsplan befasst und diesen, nach der Beteiligung der Öffentlichkeit, am 26.11.2015 (Beschlussvorlage 479/2015) beschlossen. Der Beschluss beinhaltete auch die gesetzlich vorgeschriebene Fortschreibung im 5-Jahres Rhythmus. Grundlage der damals durchgeführten Untersuchung war die Lärmkartierung Baden-Württemberg 2012 der LUBW.

Beratungsergebnis:						
einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Anzahl JA	Anzahl NEIN	Anzahl Enthaltungen	Laut Beschlussvorschlag	Abweichender Beschlussvorschlag
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Im Dezember 2018 wurde durch die LUBW eine aktualisierte Kartierung veröffentlicht, auf deren Basis bestehende Lärmaktionspläne überprüft werden sollten. Mit der erforderlichen 5-jährigen Fortschreibung wurde am 29.07.2019 erneut das Ingenieurbüro für Verkehrswesen Koehler & Leutwein beauftragt.

In der Sitzung vom 06.09.2021 wurde dem Gemeinderat die Fortschreibung des Lärmaktionsplanes und der Musterbericht des Ingenieurbüros für Verkehrswesen Koehler & Leutwein aus Karlsruhe vorgestellt und die Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen. Auf die Vorlage 1448/2021 wird verwiesen.

Die schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüros ergab, dass anhand der Fassadenpegel kein vordringlicher Bedarf für lärmindernde Maßnahmen festzustellen sei. Dies bedeutet, dass die Gemeinde Iffezheim gegenüber dem Baulastträger der B36 keinen Anspruch auf kurzfristig umzusetzende Lärminderungsmaßnahmen hat.

Zum Zwecke der Öffentlichkeitsbeteiligung lag die schalltechnische Untersuchung in der Zeit vom 10.09.2021 bis 08.10.2021 für die Dauer von vier Wochen öffentlich im Rathaus aus. Zusätzlich war sie im gleichen Zeitraum auf der Homepage der Gemeinde Iffezheim einsehbar. Auf die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durch Bekanntmachung im Gemeindeanzeiger vom 10.10.2021 hingewiesen. Mit Schreiben vom 08.09.2021 holte die Verwaltung außerdem auch die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Karlsruhe, Referat 4 Mobilität, Verkehr und Straßen (Träger öffentlicher Belange), ein.

Das RP zeigt sich mit Schreiben vom 30.09.2021 (vgl. Synopse Behörden) für die Förderung von passiven Schallschutzmaßnahmen an besonders betroffenen Gebäuden grundsätzlich einverstanden. Eigentümer von Gebäuden an Bundes- und Landesstraßen, für die nach der RLS 19 eine Überschreitung der Auslöswerte der Lärmsanierung berechnet wurde, haben die Möglichkeit beim Regierungspräsidium Karlsruhe einen Antrag auf Zuschuss zu passiven Lärmschutzmaßnahmen zu stellen. Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist daneben, dass das betreffende Gebäude vor dem 01.04.1974 (Inkrafttreten des Bundesimmissionsschutzgesetzes) errichtet wurde oder zumindest die Voraussetzung für das Gebäude in Form eines rechtskräftigen Bebauungsplanes zu diesem Zeitpunkt schon geschaffen war. Außerdem dürfen für das betreffende Gebäude in der Vergangenheit nicht bereits schon einmal Zuschüsse zu Lärmschutzmaßnahmen gezahlt worden sein. Im Gewährungsfall beträgt der Zuschuss 75% der Gesamtkosten für die notwendigen Lärmschutzmaßnahmen.

Vier Stellungnahmen gingen von betroffenen Anwohnern ein. Die Stellungnahmen wurden von dem Ingenieurbüro Koehler & Leutwein in der „Synopsisse Bürger“ ausführlich bewertet und abgewogen.

In einem nächsten Schritt hat der Gemeinderat den beigefügten Musterbericht, der im vereinfachten Verfahren als Lärmaktionsplan gewertet wird, einschließlich Anlagen und Synopsen zu beschließen.

Der Bericht samt Anlagen wird anschließend durch die Verwaltung in elektronischer Form an die LUBW gesendet, welche die Daten letztendlich gem. Artikel 10 Abs. 2 der EG-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EU an die EU-Kommission weiterleiten wird.

Nach fünf Jahren bzw. bei Erstellung einer neuen Kartierung erfolgt eine erneute Fortschreibung/Überprüfung des Lärmaktionsplans.

Herr Koehler vom Ingenieurbüro für Verkehrswesen Koehler & Leutwein wird an der Sitzung teilnehmen und die Untersuchung zum Lärmaktionsplan sowie den Bericht vorstellen und für etwaige Fragen zur Verfügung stehen.

Finanzierung:

Die Kosten für die Fortführung des Lärmaktionsplanes sind im Haushalt 2021 veranschlagt.

Anlagenverzeichnis:

Synopse Bürger

Synopse Behörden

Musterbericht mit Anlagen